



Wiegand-Glas

**Lieferantenerklärungen
für Verpackungen aus Glas
der**

**Wiegand-Glashüttenwerke GmbH
Otto-Wiegand-Straße 9
96361 Steinbach am Wald**

W-0622-CE Rev.4 vom 12.05.2026
Gedruckte Vorgabedokumente unterliegen nicht dem Änderungsdienst.
Die aktuelle Ausgabe befindet sich unter WieShare.

Inhaltsverzeichnis

<u>1.</u>	<u>Stellungnahme zur Veröffentlichung interner Dokumente sowie der Weitergabe interner Informationen</u>	<u>3</u>
<u>2.</u>	<u>Lebensmittelrechtliche Lieferantenerklärung für Verpackungen aus Glas</u>	<u>4</u>
2.1	Lebensmittelrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	4
•	Lebensmittel - und Futtermittelgesetzbuch	4
•	§ 30 LFGB;	4
•	§ 31 Absatz 1 LFGB	4
2.2	Verpackungsgesetz (94/62/EG, 2018/852, 2001/171/EG, 2006/340/EG, VerpackG), PPWR 2025/40;	4
○	Art. 5 Abs. 4 PPWR Schwermetalle	4
○	Art. 5 Abs. 5 PPWR PFAS	4
○	Art. 11 Mehrwegverpackungen	5
2.3	Gute Herstellungspraxis (VO(EG) Nr. 2023/2006 - GMP-Verordnung)	5
2.4	HACCP-Erklärung (VO (EG) Nr. 852/2004, LMHV)	6
•	Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV)	6
2.5	Rückverfolgbarkeit	6
2.6	Glasbeschaffenheit und Übergang von Stoffen auf Lebensmittel	7
•	Verordnung (EG) Nr. 1935/2004	7
•	DIN ISO 719:2021-12	7
2.7	Leitfaden für den Konformitätsnachweis	7
•	Verordnung (EG) Nr. 1935/2004	7
•	Bedarfsgegenständeverordnung	7
•	Verpackungsrichtlinie 94/62/EG	7
•	Verordnung (EG) Nr. 1895/2005	7
2.8	Erklärung zur REACH-Verordnung	8
•	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	8
2.9	Anzeigepflicht für Lebensmittelbedarfsgegenstände	9
•	Verordnung (EU) 2017/625	9
•	Bedarfsgegenständeverordnung	9
2.10	Radiologische Gefahren	9
2.11	Entwaldungsfreie Lieferketten	9
<u>3.</u>	<u>Der Stoff Glas in der Behälterglasindustrie (Glaszusammensetzung)</u>	<u>10</u>
3.1	Industrielle Glasverpackungen	10
3.2	Glaszusammensetzung	10
3.3	Schmelzprozess	11
3.4	Übergang von Stoffen	11
3.5	Recyclingfähigkeit und Rezyklateinsatz	11
<u>4.</u>	<u>Glasverpackungen: Recyclingfähigkeit und Rezyklateinsatz gemäß § 21 VerpackG</u>	<u>12</u>
4.1	Sachverhalt	12
4.2	Mindeststandard für die Bemessung der Recyclingfähigkeit	12
4.3	Kriterium Rezyklateinsatz	15
<u>5.</u>	<u>Lieferantenerklärung zu glasfremden Substanzen</u>	<u>17</u>
5.1	Allergene Stoffe oder Erzeugnisse	17
5.2	Bisphenol A (BPA)	17

5.3	Phthalate	17
5.4	Gentechnisch veränderte Organismen (GVO)	18
5.5	Nicht beigefügte Substanzen/Stoffe	18
6.	<u>Erklaerung REACH Art. 33</u>	21
6.1	Die Erzeugnisse bestehen ausschließlich aus Glas	21
6.2	Die Erzeugnisse bestehen aus bedrucktem oder beschichtetem Glas	21
6.3	Die Erzeugnisse bestehen nicht nur aus Glas, sondern aus mehreren Teilerzeugnissen	22
7.	<u>Einsatz von Nanotechnologie</u>	23
8.	<u>Schwermetallkonzentration in Behälterglasverpackungen</u>	24
9.	<u>Lieferantenerklärung zu Vegan, Koscher und Halal in Bezug auf Glasbehältnisse</u>	26
9.1	Vegan	26
9.2	Koscher	26
9.3	Halal	27
10.	<u>Hinweise entsprechend GPSR, VO (EU) 2023/988 für Behälterglas von Wiegand-Glashüttenwerke GmbH</u>	28

1. Stellungnahme zur Veröffentlichung interner Dokumente sowie der Weitergabe interner Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wiegand-Glashüttenwerke GmbH verfügt über ein integriertes Managementsystem, welches die Anforderungen verschiedener Normen beinhaltet und umsetzt.

Die in Verbindung mit diesen Anforderungen gültigen Dokumente werden in einem internen Sharepoint gelenkt und stehen den jeweils verantwortlichen Mitarbeitern zur Verfügung.

Eine Weitergabe bzw. Veröffentlichung interner Dokumente ist nicht vorgesehen.

Im Rahmen von Audits können diese jedoch eingesehen werden.

Um den Anforderungen unserer Kunden gerecht zu werden hat die Wiegand-Glashüttenwerke GmbH Lieferantenerklärungen erstellt, die die o.g. Thematiken erläutern.

Geplante Produkt- und Materialänderungen, die ggf. Auswirkungen auf die Inhalte dieser Lieferantenerklärung haben, kündigen wir rechtzeitig in Form einer Mitteilung an.

2. Lebensmittelrechtliche Lieferantenerklärung für Verpackungen aus Glas

BV-Glas Standardblatt T 116 vom 1. August 2024

2.1 Lebensmittelrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen und Richtlinien:

- Lebensmittel - und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. / S. 4253), zuletzt geändert durch Artikel 11 am 13.05.2024 (BGBl. 2024 / Nr. 149, S. 23).
- § 30 LFGB; Verbote zum Schutz der Gesundheit
- § 31 Absatz 1 LFGB; Übergang von Stoffen auf Lebensmittel

Wir bestätigen, dass von den von uns gefertigten Glasverpackungen unter üblichen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine gesundheitlich gefährdenden, geruchlich, geschmacklich und optisch beeinflussenden Stoffe im Sinne der genannten gesetzlichen Regelungen in das Füllgut übergehen.

2.2 Verpackungsgesetz (94/62/EG, 2018/852, 2001/171/EG, 2006/340/EG, VerpackG), PPWR 2025/40;

Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen und Richtlinien:

- Bis zum 11.08.2026:
Artikel 11 der Europäischen Verpackungsrichtlinie 94/62/EG vom 20. Dez. 1994 (geändert durch Richtlinie 2018/852 vom 30.05.2018) in Verbindung mit den Entscheidungen der EU-Kommission 2001/171/EG vom 19. Feb. 2001 und 2006/340/EG vom 08. Mai 2006
- Ab dem 12.08.2026 wird die neue EU-Verpackungsverordnung (PPWR, Verordnung (EU) Nr. 2025/40, die am 11.02.2025 in Kraft getreten ist, grundsätzlich gelten. Als Hersteller von Behälterglas als Verpackungskomponenten stellen wir im Rahmen dieser Lieferantenerklärung alle notwendigen Informationen zur Erstellung einer Konformitätserklärung für die Gesamtverpackung zur Verfügung. Wir sind **nicht verpflichtet, eine Konformitätserklärung im Sinne der PPWR** zu erstellen, da dies in der Verantwortung des Herstellers **der vollständigen Verpackung oder der verpackten / abgefüllten Produkte als Gesamtverpackung** liegt.
 - Art. 5 Abs. 4 PPWR Schwermetalle: Danach gilt weiterhin ein kumulierter Grenzwert für Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertiges Chrom. Die Entscheidungen 2001/171/EG und 2009/292/EG der Kommission, die gemäß der Richtlinie 94/62/EG erlassen wurden und Bedingungen für Ausnahmen festlegen, gelten weiter (Art. 70 Abs. 3 PPWR).
 - Art. 5 Abs. 5 PPWR PFAS. Die Verwendung von PFAS in Lebensmittelverpackungen wird verboten, wenn sie bestimmte Grenzwerte überschreiten (z. B. 25 ppb für einzelne PFAS, 250 ppb für die Summe von PFAS, 50 ppm für die Gesamtsumme). Wir bestätigen, dass
 - PFAS im Herstellungsprozess von Glas nicht eingesetzt werden.
 - aufgrund der chemischen Zusammensetzung und des Herstellungsverfahrens eine Kontamination technisch ausgeschlossen ist. (*)
 - **PFAS sind bei der Herstellung von Glasbehältern weder funktional erforderlich noch rohstoffseitig oder prozessbedingt plausibel. Die kritischen Komponenten wurden separat bewertet. Es bestehen keine**

Hinweise auf relevante Kontaminationen.

- Das Expertengremium der Europäischen Kommission berät derzeit mit den Industrieverbänden und Laboratorien über eine standardisierte Messmethode für Glasbehälter. Bis zur Veröffentlichung der vereinheitlichten Messmethode sind keine konkreten Messwerte verfügbar.

- Art. 11 Mehrwegverpackungen: Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es als Lieferant von Glasbehältern nicht in unserer Verantwortung liegt, die Anforderungen dieses Artikels vollumfänglich zu bestätigen. Wir bestätigen dass unsere für Mehrwegverpackungen bestimmten Glasbehälter :
 - (a) mit dem Ziel konzipiert, entworfen und hergestellt wurden, mehrfach wiederverwendet zu werden;
 - (b) so konzipiert und entworfen wurden, dass sie unter normalerweise vorhersehbaren Nutzungsbedingungen möglichst viele Umläufe durchlaufen können;
 - (c) die geltenden Anforderungen in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit und Hygiene der Verbraucher erfüllen;
 - (d) unter normalerweise vorhersehbaren Nutzungsbedingungen entleert werden können, ohne in einer Weise beschädigt zu werden, die ihre weitere Funktion und Wiederverwendung verhindern würde;
 - (e) wieder befüllt werden können;
 - (i) die in Artikel 6 festgelegten spezifischen Anforderungen an wiederverwertbare Verpackungen erfüllen, sodass sie recycelt werden können, wenn sie zu Abfall werden. Dies ist gewährleistet, wenn der Transmissionsgrad die Sortierung des Altglases zulässt und nicht durch Beschichtung oder andere transmissionsverschlechternde Oberflächenbehandlung erschwert oder verhindert wird. Der zulässige Transmissionsgrad wird derzeit unter Federführung der CEN festgelegt und wird im September 2026 erwartet.

- § 5 Verpackungsgesetz (VerpackG) - Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen vom 05. Juli 2017, zuletzt geändert durch Artikel 6 G v. 25.10.2023 / Nr. 294

Wir bestätigen, dass die von uns gelieferten Glasbehälter dem § 5 „Stoffbeschränkungen“ des Verpackungsgesetzes sowie dem Erwägungsgrund 26 PPWR betreffend die Konzentration von Schwermetallen (Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI) entsprechen.

Auf Abschnitt 4 dieser Erklärung „Glasverpackungen: Recyclingfähigkeit und Rezyklateinsatz gemäß § 21 VerpackG“ wird verwiesen.

2.3 Gute Herstellungspraxis (VO(EG) Nr. 2023/2006 - GMP-Verordnung)

Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen und Richtlinien:

- Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 vom 22. Dez. 2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Wir bestätigen, dass die von uns gefertigten Glasverpackungen entsprechend der o. g. GMP-Verordnung über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, gefertigt werden.

Wir verweisen hier insbesondere auf die Artikel 5 (Qualitätssicherungssystem), Artikel 6 (Qualitätskontrollsystem) und Artikel 7 (Dokumentation).

2.4 HACCP-Erklärung (VO (EG) Nr. 852/2004, LMHV)

Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen und Richtlinien:

- Verordnung über Lebensmittelhygiene (EG) Nr. 852/2004 vom 29.Apr.2004
- Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2016 (BGBl. I S. 1469), zuletzt geändert durch Art. 3 V v. 20.06.2023 / Nr. 159.

Wir bestätigen als Zulieferer von qualitativ hochwertigen Verpackungen für die Lebensmittelindustrie, ein auf die Produktion abgestimmtes HACCP-System nach den Grundsätzen der oben genannten Richtlinien und Verordnungen im Herstellungsprozess implementiert zu haben.

Das durch die EG-Lebensmittelhygiene-Verordnung (852/2004/EG) geforderte HACCP - Konzept (Hazard Analysis and Critical Control Points = System zur Risikoanalyse und zur Überwachung kritischer Punkte) ist Bestandteil der betrieblichen Qualitätssicherung in der Lebensmittelindustrie geworden.

2.5 Rückverfolgbarkeit

Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen und Richtlinien:

- Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vom 27. Okt. 2003 über Zusatzstoffe, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, Artikel 17.

Wir bestätigen, dass wir mit den auf der Palettenfahne aufgebrachten Informationen die Forderung nach Rückverfolgbarkeit von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, gemäß Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 sicherstellen können.

Die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 fordert u.a. die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, um Kontrollen, den Rückruf fehlerhafter Produkte, die Unterrichtung der Verbraucher und die Festlegung der Haftung zu erleichtern.

Die Unternehmer müssen unter gebührender Berücksichtigung der technologischen Machbarkeit über Systeme und Verfahren verfügen, mit denen ermittelt werden kann, von welchem Unternehmen und an welches Unternehmen die unter diese Verordnung und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen fallenden Materialien oder Gegenstände sowie gegebenenfalls die für deren Herstellung verwendeten Stoffe oder Erzeugnisse bezogen beziehungsweise geliefert wurden.

2.6 Glasbeschaffenheit und Übergang von Stoffen auf Lebensmittel

Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen und Richtlinien:

- Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 vom 27. Okt. 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- DIN ISO 719:2021-12; Wasserbeständigkeit von Glasgrieß bei 98 °C, Prüfverfahren und Klasseneinteilung

Wir bestätigen, dass das von uns gefertigte Glas einem herkömmlichen Kalk-Natron-Glas entspricht und gemäß DIN ISO 719 geprüft wird, das bedeutet, dass die produzierten Gläser aufgrund eines Verbrauches von max. 0,85 ml Salzsäure (0,01 Mol/l) je g Glasgrieß der hydrolytischen Klasse 3 entsprechen.

Wir bestätigen, dass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 unsere Glasverpackungen unter normalen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine Bestandteile in einer Menge abgeben, die geeignet ist,

- die menschliche Gesundheit zu gefährden oder
- eine unvertretbare Veränderung der Zusammensetzung oder
- eine Beeinträchtigung der organoleptischen Eigenschaften der Lebensmittel herbeizuführen.

2.7 Leitfaden für den Konformitätsnachweis

Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen und Richtlinien:

- Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Okt. 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (Amtsblatt der Europäischen Union L 338/4 vom 13. Nov. 2004)
- Bedarfsgegenständeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dez. 1997 (BGBl. 1998 / S. 5), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 03. April 2024 (BGBl. / Nr. 114 vom 9. April 2024)
- Verpackungsrichtlinie 94/62/EG vom 20. Dez. 1994 (geändert durch Richtlinie 2018/852 vom 30. Mai 2018) und Richtlinie (EU) 2018/852 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG
- Verordnung (EG) Nr. 1895/2005 der Kommission vom 18. Nov. 2005 über die Beschränkung

der Verwendung bestimmter Epoxyderivate in Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (Amtsblatt der Europäischen Union L 302/28 vom 19.11.2005)

- Europäische Normenreihe DIN EN 13427 ff. Stand 2004-10

Die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 fordert gemäß Artikel 16 Konformitätserklärungen obligatorisch und verpflichtend abzugeben, sofern in Einzelmaßnahmen die Beifügung einer schriftlichen Erklärung vorgegeben ist, dass die Lebensmittelbedarfsgegenstände den geltenden Vorschriften entsprechen.

Diese Einzelmaßnahmen im Sinne der Rahmenverordnung (EG) 1935/2004, d. h. spezifische Vorschriften und Beschaffenheitsvorgaben für einzelne Materialien, sind für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff, Keramik sowie aus regenerierter Cellulose gegeben. Diese Einzelmaßnahmen sind in der nationalen Bedarfsgegenständeverordnung umgesetzt. Ergänzend gilt die europäische Verordnung zur Beschränkung bestimmter Epoxyderivate.

Für Lebensmittelbedarfsgegenstände (u. a. Lebensmittelverpackungen) aus anderen Materialien wie z. B. Glas, Stahl, Aluminium, Papier und Wellpappe gibt es keine spezifischen rechtlichen Regelungen und damit keine Verpflichtung zur Abgabe von Konformitätserklärungen. Hier gelten allein die allgemeinen Beschaffenheitsanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 wie z. B. die Forderung der Guten Herstellungspraxis, der Inertheit und Rückverfolgbarkeit.

2.8 Erklärung zur REACH-Verordnung

Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen und Richtlinien:

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dez. 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) in der jeweils aktuellen, konsolidierten Fassung.

Wir bestätigen, dass wir auf Lieferantenseite sichergestellt haben, dass alle für die Glasherstellung notwendigen Rohstoffe den Anforderungen der REACH-Verordnung entsprechen, insbesondere also ggf. eine Registrierung unter REACH erfolgte.

Die Produkte der Glasindustrie (z. B. Behältnisse aus Glas zu Verpackungszwecken) sind Erzeugnisse im Sinne der REACH-Verordnung, denn ihre Funktion wird in erster Linie durch Form, Gestalt und Oberfläche, nicht durch die chemische Zusammensetzung bestimmt. Eine Registrierungspflicht für diese Erzeugnisse nach der REACH-Verordnung besteht nicht.

- Verordnung (EU) 2023/2055 der Kommission zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich synthetischer Polymermikropartikel.
Synthetische Polymermikropartikel sind in der Verordnung definiert als feste Polymere, die eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
 - Sie sind in Partikeln enthalten und machen mindestens 1 Gew.-% dieser Partikel aus oder bilden eine durchgehende Oberflächenbeschichtung auf den Partikeln.
 - Mindestens 1 Gew.-% der unter Punkt (a) genannten Partikel erfüllt eine der folgenden Bedingungen:
 - Alle Abmessungen der Partikel sind gleich oder kleiner als 5 mm;
 - Die Länge der Partikel ist gleich oder kleiner als 15 mm und ihr Längen-Durchmesser-Verhältnis ist größer als 3;

Wir bestätigen, dass wir Mikroplastik in Partikelform weder einkaufen, noch verwenden und auch nicht in den Verkehr bringen. Auch die eingesetzten Kaltvergütungsmittel erfüllen keine der genannten Bedingungen und enthalten keine synthetischen Polymermikropartikel. Die Verordnung ist somit auf die von uns hergestellten Glasbehälter NICHT anwendbar.

2.9 Anzeigepflicht für Lebensmittelbedarfsgegenstände

Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen und Richtlinien

- Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts
- Bedarfsgegenständeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1997 (BGBl. 1998 / S.5) in der jeweils aktuellen, konsolidierten Fassung

Die Bedarfsgegenständeverordnung legt eine Anzeigepflicht für Wirtschaftsakteure fest, die Lebensmittelbedarfsgegenstände als Fertigerzeugnisse herstellen (z. B. die Verpackungsindustrie), behandeln oder in den Verkehr bringen. Diese Tätigkeit ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Wir bestätigen, dass wir der Anzeigepflicht gemäß § 2a der Bedarfsgegenständeverordnung Folge leisten.

2.10 Radiologische Gefahren

Wir bestätigen, dass die von uns gefertigten Behälterglasverpackungen

- nicht mit ionisierenden Strahlen behandelt wurden
- nicht direkt oder indirekt radioaktiv kontaminiert sind

2.11 Entwaldungsfreie Lieferketten

Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen und Richtlinien:

- Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010

Die Verordnung enthält Vorschriften über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Erzeugnissen gemäß Anhang I, die Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja und Holz enthalten. Glasverpackungen oder Verpackungen aus Behälterglas befinden sich nicht auf Anhang I und müssen dementsprechend keine Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllen.

Insofern Holzpaletten eingesetzt werden, um die Erzeugnisse zu verpacken, legt die Anlage 1 der Verordnung fest, dass Holz für Verpackungsmaterial, welches ausschließlich zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen in Verkehr gebrachten Erzeugnisses verwendet wird, ausgenommen ist.

3. Der Stoff Glas in der Behälterglasindustrie (Glaszusammensetzung)

BV-Glas Standardblatt T 137 vom 11. August 2020

3.1 Industrielle Glasverpackungen

Behälterglas zu Verpackungszwecken (Lebensmittel und Getränke) besteht aus Kalk-Natron-Glas. Unter REACH hat es die EINECS-Nummer 266-046-0 (European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances) und auf internationaler Ebene die CAS-Nummer: 65997-17-3 (Chemistry Abstract Service Registry Number).

Glas ist ein praktisch inerter Stoff mit zahlreichen positiven Eigenschaften. Die verschiedenen Ausgangsstoffe sind fest in eine stabile Glasstruktur (sog. Glasmatrix) eingebunden. Diese reagieren so gut wie nicht mit dem Füllmedium bzw. lassen sich nicht in einem signifikanten Ausmaß herauslösen.

3.2 Glaszusammensetzung

Glas ist ein anorganisches Material, das aus verschiedenen anorganischen Rohstoffen gewonnen wird, die bei hoher Temperatur reagieren und ein neues zufälliges Netzwerk (Glas) bilden, in dem verschiedene Elemente miteinander verbunden sind, typischerweise durch Sauerstoffbrücken. Physikalisch betrachtet ist Glas ein anorganisches Schmelzprodukt, das ohne Kristallisation erstarrt (unterkühlte Schmelze).

Industriell gefertigtes Kalk-Natron-Glas hat eine nahezu gleichbleibende Zusammensetzung, die nach dem aktuellen „*Best Available Techniques (BAT) Reference Document for the Manufacture of Glass*“¹ wie folgt zu beschreiben ist:

71% - 75 %	SiO ₂
12% - 16%	Na ₂ O
10% - 15%	CaO

Je nach Zusammensetzung können Anteile des Calciumoxids durch Magnesiumoxid (MgO) und Anteile des Natriumoxids (Na₂O) durch Kaliumoxid (K₂O) ersetzt sein. In geringen Anteilen ergänzen z. B. Farboxide das Kalk-Natron-Glas.

Alle in die Schmelze eingebrachten Stoffe sind unlösbar in der Glasmatrix eingebunden. Obwohl die Glaszusammensetzung konventionell als aus Oxiden verschiedener Elemente bestehend beschrieben wird, ist Glas nicht eine Mischung dieser Oxide, sondern ein neuer Stoff, der diese Oxide als solche nicht mehr enthält.

Die Glasverpackungen der Behälterglasindustrie sind Erzeugnisse im Sinne der EU-REACH-Verordnung. Diese Erzeugnisse bestehen vollständig aus dem neu erschmolzenen Stoff Glas (EINECS-Nummer: 266-046-0; CAS-Nummer: 65997-17-3).

¹ sog. Glass-BREF der Europäischen Kommission, S. 28, Ziffer 1.2.2
<https://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/manufacture-glass-0>

3.3 Schmelzprozess

Der Prozess, bei dem das Gemenge der beschriebenen Glasbestandteile eingeschmolzen wird, findet in modernen Hochtemperaturwannen bei ca. 1.600°C statt und gewährleistet, dass alle organischen Verbindungen, die u. U. im Gemenge enthalten sind, vollständig verbrannt werden.

Die in einer Glasrezeptur verwendeten Rohstoffe durchlaufen physikalische (Schmelzen) und chemische (Netzwerkbildung) Prozesse. Während der chemischen Synthese (Glasbildung) werden verschiedene anorganische Substanzen in den neuen Stoff Glas umgewandelt.

3.4 Übergang von Stoffen

Gemäß der EU-Verordnung 1935/2004 vom 27. Oktober 2004 bestätigt die Behälterglasindustrie, dass von Glasverpackungen für flüssige und nicht flüssige Lebensmittel keine gesundheitlich gefährdende, geruchlich, geschmacklich und organoleptisch beeinflussende Stoffe im Sinne der gesetzlichen Regelungen in das Füllgut übergehen.

3.5 Recyclingfähigkeit und Rezyklateinsatz

Bei der Recyclingfähigkeit handelt es sich um die grundsätzliche und graduelle Eignung einer Verpackung, nach dem Rückgewinnungsprozess Primärrohstoffe in werkstofftypischen Anwendungen zu substituieren. Kalk-Natron-Glas kann ohne Qualitätsverlust und Beeinträchtigung der chemischen/physikalischen Eigenschaften unendlich oft zu 100% recycelt werden und ist somit vollständig recyclingfähig.

Aufgrund der guten Recyclingfähigkeit von Glasverpackungen besteht in Deutschland seit langem ein etabliertes Recyclingsystem, in dem Glasverpackungen in einem geschlossenen Kreislauf recycelt werden. Im Durchschnitt bestehen Glasbehälter zu rund 60 Prozent aus Recyclingglas. Die Recyclingglas-Einsatzquote konnte von 2007 bis 2019 von 56,6 % auf 61,5 % gesteigert werden.

4. Glasverpackungen: Recyclingfähigkeit und Rezyklateinsatz gemäß § 21 VerpackG

BV-Glas Standardblatt T 134 vom 13.09.2024

4.1 Sachverhalt

Nach § 21 (1) Verpackungsgesetz (VerpackG) sind die dualen Systeme verpflichtet, Anreize zu schaffen, die Beteiligungsentgelte² ökologisch zu gestalten. Folgende Kriterien sollen dabei gefördert werden:

1. die Verwendung von Materialien und Materialkombinationen, die unter Berücksichtigung der Praxis der Sortierung und Verwertung zu einem möglichst hohen Prozentsatz recycelt werden können, und
2. die Verwendung von Rezyklaten sowie von nachwachsenden Rohstoffen.

Nach §21 (3) VerpackG veröffentlicht die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) jährlich bis zum 1.9. im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt (UBA) einen Mindeststandard für die Bemessung der Recyclingfähigkeit.

4.2 Mindeststandard für die Bemessung der Recyclingfähigkeit

Bei der Bemessung der Recyclingfähigkeit ist mindestens der für ein Recycling verfügbare Wertstoffgehalt einer Verpackung zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung des für ein Recycling verfügbaren Wertstoffgehalts sind mindestens die drei Anforderungen Sortier- und Verwertungsinfrastruktur, Sortier- und Trennbarkeit sowie Recyclingunverträglichkeiten zu prüfen und zu berücksichtigen.

Wertstoffgehalt

Der **verfügbare Wertstoffgehalt** einer Verpackung muss ermittelt werden. Nach dem Mindeststandard zur Bemessung der Recyclingfähigkeit ist mindestens der für ein Recycling verfügbare Wertstoffgehalt einer Verpackung zu berücksichtigen. Nach Anhang 1 Spalte 6 des Mindeststandards bilden bei Glasverpackungen der Glasanteil sowie der Metallanteil aus Deckeln und Verschlüssen den Wertstoffgehalt. Papier und Kunststoffe sind über den Glas-Verwertungspfad nicht recyclingfähig, da sie nicht stofflich recycelt werden.

Vorhandensein von Sortier- und Verwertungsinfrastruktur

Nach Anhang 1 Spalte 4 handelt es sich bei Behälterglas aus Haushalten, Gewerbe und Produktion wie z. B. Flaschen, Gläser, Pharmazie- und Kosmetikglas (Kalk-Natron-Glas) um Gutmaterial. Für das Gutmaterial kann von einer verfügbaren Infrastruktur der Sortierung und hochwertigen werkstofflichen Verwertung ausgegangen werden.

- Für Glasverpackungen ist eine Sortier- und Verwertungsinfrastruktur vorhanden

Sortierbarkeit und Trennbarkeit

² Hersteller und Vertreiber, die Verkaufsverpackungen erstmals in Verkehr bringen, sind verpflichtet, sich einem dualen System anzuschließen. Für die in Verkehr gebrachten Verpackungen zahlen die Hersteller und Betreiber an die dualen Systeme Beteiligungsentgelte. Die dualen Systeme finanzieren mit den Beteiligungsentgelten die Sammlung und Verwertung der angefallenen Verpackungen.

Nach 4.2 wird für Glas während des Aufbereitungsprozesses eine Sortier- und Trennbarkeit mittels sensorgestützter Erkennung durchgeführt.

- Bei transparenten bzw. transluzenten³ Glasverpackungen besteht somit eine Sortierbarkeit. Eine empirische Prüfung ist nur bei nicht transparenten bzw. nicht transluzenten Glasverpackungen notwendig (s. Anhang 2 des Mindeststandards).
- Nach 4.2.3 wird für Glas als Grenzwert für die Transmission 10 Prozent (Wellenlängenbereich 400 nm bis 780 nm) definiert. Glasanteile, die z. B. durch Lackierung oder Einfärbung einen optischen Transmissionsgrad von 10 Prozent unterschreiten, sind nicht dem verfügbaren Wertstoffanteil zuzurechnen.

Eine Transmission in Höhe von 10 Prozent wird von den im BV-Glas-Standardblatt T102 „Farbmessung und Glasfarben“ aufgeführten Glasfarben eingehalten.

- Nach 4.2.3 ist bei mit Kunststoffhaftetiketten versehenen Glasverpackungen der von diesen Etiketten abgedeckte Glasanteil nicht dem verfügbaren Wertstoffanteil zuzurechnen, sofern es sich um wasserfeste/hydrophobe Haftetiketten handelt.
- Nach 4.2.3 ist bei Korbflaschen grundsätzlich von einem Totalverlust des Glasanteils auszugehen.

Unverträglichkeiten:

Verpackungskomponenten oder Stoffe, die nach der Verwertungspraxis einen Verwertungserfolg verhindern können, stellen Unverträglichkeiten dar. Nach Anhang 3 sind für Glas folgende Komponenten/Stoffe Unverträglichkeiten:

- Blei aus Kristallglasverpackungen
- Borosilikatglas
- Glasverpackungen mit Keramikkomponenten wie z. B. Mahlwerke
- Glasverpackungen mit Metallnetzen
- Bügelverschlüsse mit ausschließlich nicht-ferromagnetischen Metallteilen
- BV-Glas-Studie „Recyclingfähigkeit von Glasverpackungen“

Um das Kriterium der Recyclingfähigkeit zu prüfen, hat der BV Glas das Institut cyclos-HTP mit einer Studie beauftragt, exemplarische Glasverpackungen aus den verschiedenen Segmenten Getränkeflaschen, Konserven- und Verpackungsgläser für Lebensmittel sowie Kosmetik- und Pharmaglas zu untersuchen. Dabei wurden die Glasfarben weiß, grün, braun und blau sowie braun und rot lackierte transparente Gläser mit verschiedenen Verschlussvariationen untersucht. In ihrer Gesamtheit repräsentieren diese Verpackungen einen großen Teil der am Markt erhältlichen Glasverpackungen.

Studienergebnis

Die untersuchten Glasverpackungen erzielen im Regelfall eine sehr hohe Recyclingfähigkeit. Alle untersuchten Glasfarben (weiß, grün, braun und blau) sowie braun und rot lackierte transparente Gläser werden als recyclingfähig eingestuft. Auch Opalglas wird als recyclingfähig eingestuft. Eine niedrige Recyclingfähigkeit beschränkt sich auf wenige Sonderfälle, darunter fällt bspw. sehr dunkel lackiertes Glas. Lackiertes bzw. beschichtetes oder mattiertes Glas ist dabei nicht grundsätzlich als Störstoff zu bewerten. Entscheidend ist vielmehr die Lichtdurchlässigkeit (Transluzenz).

³ Transluzenz ist die partielle Lichtdurchlässigkeit eines Körpers

Zusammenfassend lassen sich die untersuchten Glasverpackungen entsprechend ihres Aufbaus verschiedenen Gruppen zuordnen:

Verpackungstyp	Recyclingfähigkeit
Lebensmittelgläser und Glasflaschen mit Metall-Verschluss	$\geq 99 \%$
Glasflaschen mit sonstigem Verschluss	93 % bis 98 %
Glasverpackungen mit Kunststoff-Verschluss	84 % bis 96 %
Glasflaschen mit vollflächigen, nicht-transparenten und nicht-transluzenten Lackierungen	Keine oder marginal



Abbildung 1: Beispiele für die Recyclingfähigkeit von Glasverpackungen

Empfehlungen für eine recyclinggerechte Gestaltung

Aus der Studie lassen sich folgende Empfehlungen für eine recyclinggerechte Gestaltung sowie der Maximierung des Recyclings von Glasverpackungen ableiten:

- (EGMöglichst hoher Glasanteil der Gesamtverpackung
- Verwendung von Glas mit ausreichend hohem Transmissionsgrad
- Gut ablösbare und nicht nassfest ausgeführte Etikettierung
- Kein oder ein möglichst geringer Anteil an nichtmetallischen Komponenten als Nebenbestandteil
- Keine dunklen, nicht-transparenten bzw. nicht-transluzenten und mit hoher Schichtstärke aufbrachten Lackbeschichtungen
- Verschlussart und -ausführung auf die Weise, dass Einzelkomponenten nach dem Bruchvorgang im Recyclingprozess getrennt vorliegen
- Vermeidung von Keramikverschlüssen

4.3 Kriterium Rezyklateinsatz

Für Glasverpackungen besteht in Deutschland seit langem ein etabliertes Recyclingsystem, in dem Glasverpackungen in einem geschlossenen Kreislauf immer wieder recycelt werden.

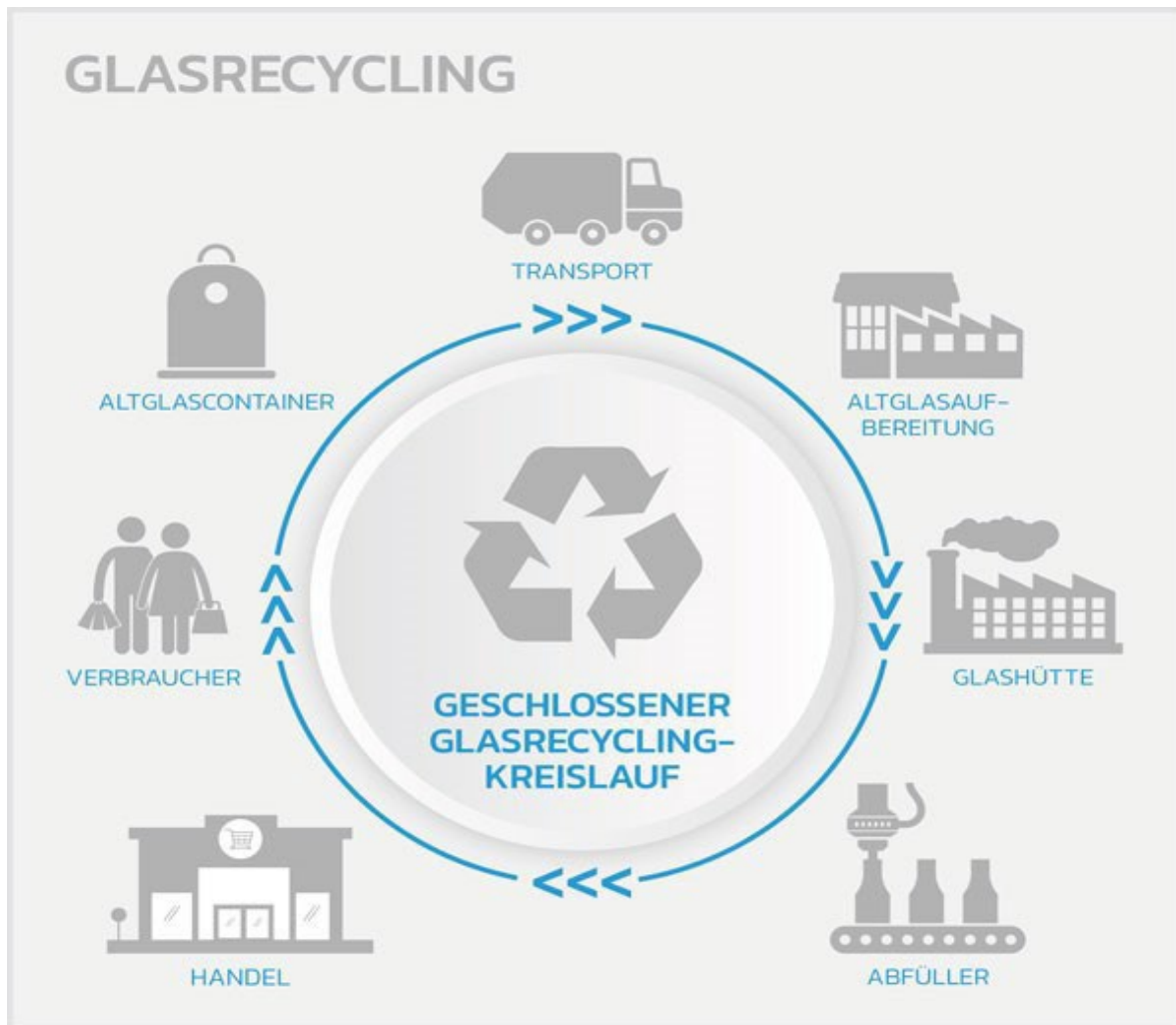


Abbildung 2: Der Glas-Recyclingkreislauf

Recyclingglaseinsatz⁴ in der deutschen Behälterglasindustrie seit 2007

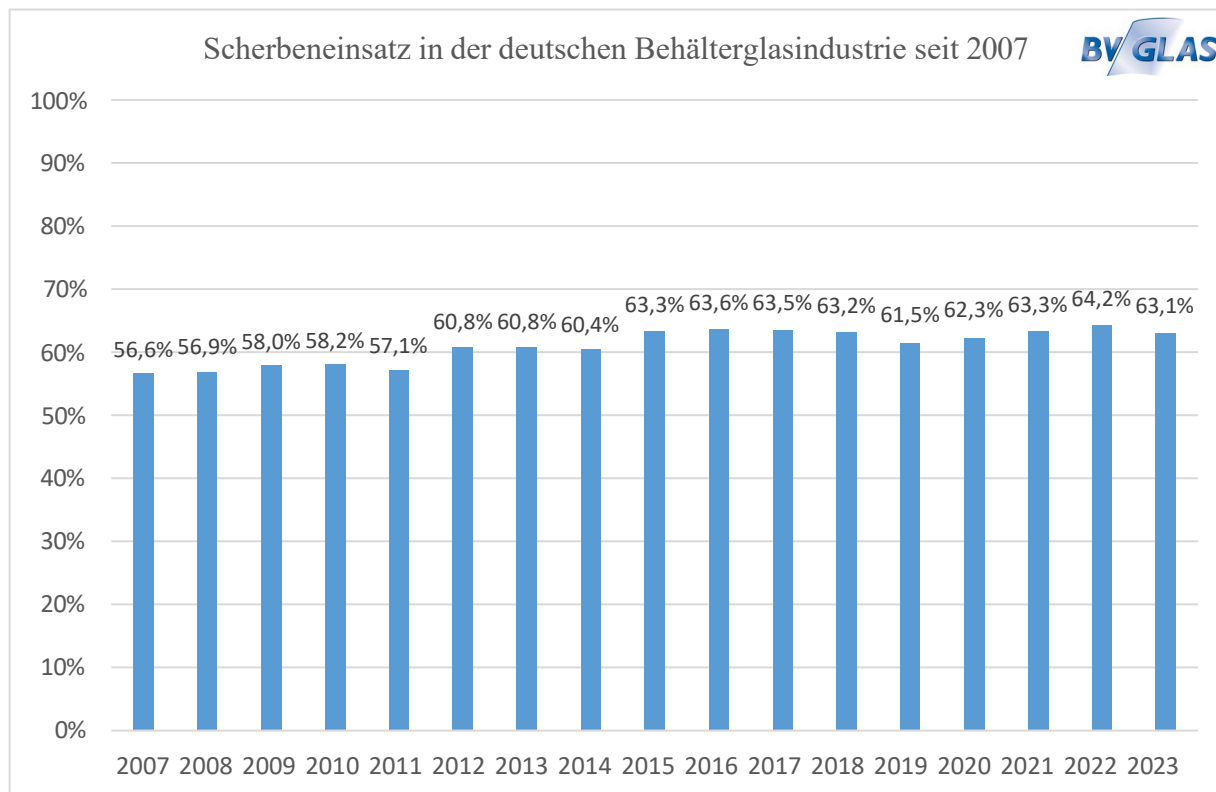


Abbildung 3: Recyclingglaseinsatz in der deutschen Behälterglasindustrie

Im Durchschnitt bestehen Glasverpackungen zu 63 Prozent aus Recyclingglas. Die Recyclingglaseinsatzquote wurde von 2007 bis 2023 von 56,6 % auf 63,1 % gesteigert.

4.4 Zusammenfassung

Die nach §21 (1) VerpackG zu berücksichtigenden Kriterien Recyclingfähigkeit und Rezyklateinsatz werden von einem großen Teil der am Markt erhältlichen Glasverpackungen erfüllt.

⁴ Recyclingscherben beinhalten keine Eigenscherben

5. Lieferantenerklärung zu glasfremden Substanzen

Standardblatt T130 vom 2. Januar 2026

Dieses Standardblatt dient zur Erläuterung, dass bestimmte glasfremde Substanzen **nicht** im Glasherstellungsprozess eingesetzt werden.

5.1 Allergene Stoffe oder Erzeugnisse

Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel-Kennzeichnung bestimmter Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, bezieht sich auf Anhang II der Verordnung.

In Anhang II sind die betreffenden allergenen Stoffe oder Erzeugnisse spezifiziert.

Die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 bezieht sich allein auf Lebensmittel. Teilweise werden jedoch die Anforderungen zur Kennzeichnung auch auf Lebensmittelverpackungen kongruent übertragen.

Wir bestätigen hiermit, dass die von uns gelieferten Glasbehältnisse frei von den unter Anhang II gelisteten Stoffen oder Erzeugnissen sind. Eine Pflicht oder Notwendigkeit zur Kennzeichnung entfällt.

5.2 Bisphenol A (BPA)

Mit der Verordnung (EU) 2016/1179 vom 19. Juli 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (...) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. L 195 vom 20.7.2016) wurde Bisphenol A als reproduktionstoxisch betrachtet und in Kategorie 1B „*May damage fertility*“ hochgestuft (vorher Kategorie 2 „*Suspected of damaging fertility*“). Die Verordnung trat am 9. August 2016 in Kraft und gilt seit dem 1. März 2018.

Die Europäische Kommission hat zudem auf Basis des vorsorgenden Verbraucherschutzes entschieden, einen BPA-basierten Anwendungsbereich einzugrenzen: Seit dem 1. Juni 2011 sind Herstellung und Verkauf von BPA-basierten Babyflaschen nach dem europäischen Gesetz nicht mehr erlaubt. (EU-Richtlinie Nr. 08/2011/EU vom 28. Januar 2011 zur Beschränkung der Verwendung von BPA in Säuglingsflaschen aus Kunststoff).

Die EU-Richtlinie Nr. 08/2011/EU bezieht sich auf Babyflaschen. Teilweise werden jedoch die Anforderungen auch auf weitere Verpackungen kongruent übertragen.

Einige europäische Länder haben zudem nationale Beschränkungen in Bezug auf die Nutzung BPA-basierter Materialien im Lebensmittelbereich getroffen.

Wir bestätigen hiermit, dass die von uns gelieferten Glasbehältnisse frei von BPA sind.

Die Verordnung 2024/3190 über die Verwendung von Bisphenol A (BPA) und anderen Bisphenolen und Bisphenolderivaten beinhaltet das Verwendungsverbot von BPA und bestimmten gefährlichen **Bisphenolen** für Materialien im Lebensmittelkontakt. **Behälter aus Glas sind davon nicht betroffen.** Allerdings wirkt sich die Verordnung auf alle Teile einer Glasverpackung aus, in denen solche Chemikalien vorkommen könnten (z. B. Beschichtungen, Lacke, Verschlüsse). **Hersteller der Gesamtverpackung müssen sicherstellen, dass in den anderen Teilen der Glasverpackung keine bisphenolhaltigen Stoffe enthalten sind und dies entsprechend dokumentieren.**

5.3 Phthalate

Vertreter der Stoffgruppe der Phthalate werden verwendet, um Kunststoffen elastische Eigenschaften zu verleihen. Laut dem Verband der europäischen Industrie für Weichmacher und Zwischenprodukte sind die in Europa am häufigsten eingesetzten Phthalate DINP (Di-isononyl-phthalat), DIDP (Di-

isodecyl-phthalat) und DPHP (Di-2-propyl-heptyl-phthalat).

Die niedrigmolekularen Phthalate DEHP, DBP, BBP und DIBP wurden auf Grund ihrer Einstufung als reproduktionstoxisch als sogenannte "besonders Besorgnis erregende Stoffe" („substances of very high concern“, SVHC) identifiziert und in den Anhang XIV der EG-Verordnung Nr. 1907/2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) eingetragen.

Wir bestätigen hiermit, dass die von uns gelieferten Glasbehältnisse frei von jeglichen Phthalaten sind. Dies gilt auch für:

- **BBP** (Butylbenzylphthalat) CAS-Nr. **85-68-7**
- **DBP** (Dibutylphthalat) CAS-Nr. **84-74-2**
- **DEHP** (Bis(2-ethylhexyl)phthalat oder Dioctylphthalat/DOP) CAS-Nr. **117-81-7**
- **DEP** (Diethylphthalat) CAS-Nr. **84-66-2**
- **DIBP** (Diisobutylphthalat) CAS-Nr. **84-69-5**
- **DIDP** (Diisodecylphthalat) CAS-Nr. 26761-40-0 / 68515-49-1
- **DINP** (Diisononylphthalat) CAS-Nr. 28553-12-0 / 68515-48-0
- **DMEP** (Bis(2-methoxyethyl)phthalat) CAS-Nr. 117-82-8
- **DNOP** (Di-n-octylphthalat) CAS-Nr. 117-84-0
- **DPEP** (Di-n-pentylphthalat) CAS-Nr. 131-18-0
- **DIHxP** (Benzoldicarbonsäure, Dihexylester) CAS-Nr. 68515-50-4
- **Isopentyl pentyl phthalate** CAS-Nr: 76297-6-9
- **DIPP** (Diisopentyl phthalate) CAS-Nr. 605-50-5
- **1,2-Benzoldicarbonsäure, Dipentylester** CAS-Nr. 84777-06-0
- **DIHP** (1,2-Benzenedicarbonsäure, di-C6-8-verzweigte Alkylester, C7-reich) CAS-Nr. 71888-89-6
- **DHNU** (1,2-Benzoldicarbonsäure, Di-C7-11-verzweigte und lineare Alkylester) CAS-Nr. 68515-42-4
- **DHP** (Dihexyl phthalate) CAS-Nr. 84-75-3

5.4 Gentechnisch veränderte Organismen (GVO)

Die Verordnung (EU) Nr. 1829/2003 bezieht sich u.a. auf die Zulassung und Kennzeichnungspflicht von Lebensmitteln und Futtermitteln mit GVO-Bezug.

Kennzeichnungspflichtig sind Lebensmittel und -zutaten, die ein gentechnisch veränderter Organismus (GVO) sind oder daraus bestehen bzw. aus einem GVO hergestellt worden sind. Die Vorschriften zur Kennzeichnung gelten grundsätzlich auch für unverpackte Waren sowie für das Essen in Restaurants und Kantinen.

Die Verordnung (EU) Nr. 1829/2003 bezieht sich allein auf Lebens- und Futtermittel. Teilweise werden jedoch die Anforderungen zur Kennzeichnung auch auf Lebensmittelverpackungen kongruent übertragen.

Wir bestätigen hiermit, dass die von uns gelieferten Glasbehältnisse frei von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) sind. Eine Pflicht oder Notwendigkeit zur Kennzeichnung entfällt.

5.5 Nicht beigefügte Substanzen/Stoffe

Die nachfolgend aufgeführten Substanzen/Stoffe werden bei der Glasherstellung **nicht** eingesetzt bzw. sind kein konstitutioneller Bestandteil der Glasbehälter.

Aufführung der Substanzen/Stoffe in alphabetischer Reihenfolge:

- Antimontrioxyd CAS Nr. 1309-64-4
- Benzol
- Benzophenon (Diphenylmethanon)

- 1,3-Benzenediol (resorcinol, CAS 108-46-3)
- Bisphenol B, - Bisphenol F, - Bisphenol S
- Carbon Black CAS-Nr. 13333-86-4
- - Chlorine Alkenes C10 to C13 CAS No. 85535-84-8
- - 4,4'-Diaminodiphenylmethan CAS-Nr. 101-77-9
- - Endocrine disruptors *
- - Ethylene benzene
- - 2-Ethylhexanoic acid
- Epoxyderivate in Bezug auf VO (EG) 1895/2005:
 - 2,2-Bis(4-hydroxyphenyl)propan-bis-(2,3-epoxypropyl)ether („BADGE“, d. h. Bisphenol-A-DiGlycidyl Ether),
 - Bis(-hydroxyphenyl)methan-bis-(2,3-epoxypropyl) ether („BFDGE“, d. h. Bisphenol-F-DiGlycidyl-Ether) und
 - Novolac-Glycidylether („NOGE“) und einige ihrer Derivate
- - Fungizide Konservierungsmittel
- - Hexabromcyclododecan (HBCDD/HBCD) CAS-Nr. 25637-99-4 / 3194556
- - MDA (3,4-Methylendioxyamphetamin)
- - MOAH (aromatische Mineralölkohlenwasserstoffe)
- - MOSH (gesättigte Mineralölkohlenwasserstoffe)
- - Substanzen in Nanoform
- - Nitrosamine
- - PAO (Polyalphaolefine)
- - PBDE (polybromierte Diphenylether)
- - PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen)
- - PFCA (Perfluorcarbonsäure)
- - PFOA (Perfluoroctansäure)
- - PFOS (Perfluoroctansulfonsäure)
- - PFSA (Perfluorsulfonsäuren)
- - POP-Stoffe** („Persistente organische Schadstoffe“)
- - POSH (Polyolefinische oligomere gesättigte Kohlenwasserstoffe)
- - PVC (Polyvinylchlorid)
- - PVDC (Polyvinylidenchlorid) CAS-Nr. 9002-86-2
- - SVHC *** (besonders besorgniserregende Stoffe)
- - Xylol

- Chlor Alkene C10 bis C13 Cas-Nr. 85535-84-8
- 4,4'-Diaminodiphenylmethan CAS-Nr. 101-77-9
- Endokrine Disruptoren *
- Ethylenbenzol
- 2-Ethylhexansäure
- Fungizid-Konservierungsmittel
- Hexabromcyclododecan (HBCDD/HBCD) CAS-Nr. 25637-99-4 / 3194556
- MDA (3,4-Methylenedioxyamphetamin)
- MOAH (Aromatische Mineralöl-Kohlenwasserstoffe)
- MOSH (Gesättigte Mineralöl-Kohlenwasserstoffe)
- nanostrukturierte Stoffe (Nanostrukturen)
- Nitrosamine
- PAO (Poly Alpha Olefine)
- PBDE (Polybromierte Diphenylether)
- PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen)
- PFCA (Perfluorcarbonsäuren)
- PFOA (Perfluoroctansäuren)
- PFOS (Perfluoroctansulfonate)
- PFSA (perfluorierte Sulfonsäuren)
- POP-Verbindungen** („Persistent Organic Pollutants“)
- POSH (Polyolefinische oligomerische gesättigte Kohlenwasserstoffe)
- PVC (Polyvinylchlorid)
- PVDC (Polyvinylidenchlorid) CAS-Nr. 9002-86-2
- SVHC *** (Substances of very high concern)
- Xylol

gemäß List I: Substances identified as endocrine disruptors at EU level, siehe auch <https://edlists.org/the-ed-list>

** gemäß der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe

*** gemäß der Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC-Liste oder Kandidatenliste) nach den Art. 57 – 59 der REACH-Verordnung: <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>

6. Erkläerung REACH Art. 33

6.1 Die Erzeugnisse bestehen ausschließlich aus Glas

BV-Glas Stand: 13.03.2025

Die REACH-Verordnung regelt die Herstellung, den Import und das Inverkehrbringen von Stoffen, Stoffen in Gemischen und Stoffen in Erzeugnissen.

Nach Artikel 33 REACH sind Unternehmen verpflichtet, ihren Abnehmern (Kunden) Informationen zur Verfügung zu stellen, wenn besonders Besorgnis erregende Stoffe in den Produkten in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent enthalten sind. Ein Stoff gilt dann als besonders Besorgnis erregend, wenn er auf die bei der Europäischen Agentur für chemische Stoffe (ECHA) geführte Kandidatenliste (SVHC-Liste)⁵ aufgenommen wurde.

Glas ist nach der REACH-Verordnung selbst ein Stoff (CAS-Nummer 65997-17-3), der weder aktuell auf der Kandidatenliste steht und aller Voraussicht nach auch in Zukunft nicht auf die Kandidatenliste aufgenommen wird. Da unsere Flaschen und Gläser vollständig aus Glas bestehen, treffen uns daher keine Informationspflichten nach Art. 33 REACH.

Gemäß der REACH-Verordnung ist es nicht erforderlich, für Erzeugnisse Sicherheitsdatenblätter zu erstellen. Auch besteht keine Notwendigkeit, für den Stoff Glas ein Sicherheitsdatenblatt nach Art. 31 REACH zu erstellen, solange die Voraussetzungen des Art. 31 Abs. 1 REACH nicht erfüllt sind, also der Stoff nicht aufgrund der CLP-Verordnung als gefährlich eingestuft wurde.

6.2 Die Erzeugnisse bestehen aus bedrucktem oder beschichtetem Glas

BV-Glas Stand: 13.03.2025

Die REACH-Verordnung regelt die Herstellung, den Import und das Inverkehrbringen von Stoffen, Stoffen in Gemischen und Stoffen in Erzeugnissen.

Nach Artikel 33 REACH sind Unternehmen verpflichtet, ihren Abnehmern (Kunden) Informationen zur Verfügung zu stellen, wenn besonders Besorgnis erregende Stoffe in den Produkten in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent enthalten sind. Ein Stoff gilt dann als besonders Besorgnis erregend, wenn er auf die bei der Europäischen Agentur für chemische Stoffe (ECHA) geführte Kandidatenliste (SVHC-Liste)⁶ aufgenommen wurde.

Unsere Flaschen und Gläser sind Erzeugnisse im Sinne der REACH-Verordnung. Sie bestehen aus Glas mit einer Beschichtung. Nach der REACH-Verordnung ist Glas selbst ein Stoff (CAS-Nummer 65997-17-3), der weder aktuell auf der Kandidatenliste steht und aller Voraussicht nach auch in Zukunft nicht auf die Kandidatenliste aufgenommen wird. Daher besteht für unsere Erzeugnisse aus Glas keine Informationspflicht nach Art. 33 REACH.

⁵ <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>; Die Kandidatenliste wird in der Regel zwei Mal im Jahr, im Januar und im Juli, aktualisiert. Nicht jede Aktualisierung führt dazu, dass weitere Stoffe aufgenommen werden, die für die Glasherstellung relevant sind.

⁶ <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>; Die Kandidatenliste wird in der Regel zwei Mal im Jahr, im Januar und im Juli, aktualisiert. Nicht jede Aktualisierung führt dazu, dass weitere Stoffe aufgenommen werden, die für die Glasherstellung relevant sind.

Für die Beschichtung sind keine Farben verwendet worden, die SVHC-Stoffe beinhalten oder auf dem Produkt zurücklassen.

Gemäß der REACH-Verordnung ist es nicht erforderlich, für Erzeugnisse Sicherheitsdatenblätter zu erstellen. Auch besteht keine Notwendigkeit, für den Stoff Glas ein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen, solange die Voraussetzungen des Art. 31 Abs. 1 REACH nicht erfüllt sind, also der Stoff nicht aufgrund der CLP-Verordnung als gefährlich eingestuft wurde.

6.3 Die Erzeugnisse bestehen nicht nur aus Glas, sondern aus mehreren Teilerzeugnissen

BV-Glas Stand: 13.03.2025

Die REACH-Verordnung regelt die Herstellung, den Import und das Inverkehrbringen von Stoffen, Stoffen in Gemischen und Stoffen in Erzeugnissen.

Nach Artikel 33 REACH sind Unternehmen verpflichtet, ihren Abnehmern (Kunden) Informationen zur Verfügung zu stellen, wenn besonders Besorgnis erregende Stoffe in den Produkten in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent enthalten sind. Ein Stoff gilt dann als besonders Besorgnis erregend, wenn er auf die bei der Europäischen Agentur für chemische Stoffe (ECHA) geführte Kandidatenliste (SVHC-Liste)⁷ aufgenommen wurde.

Unsere Flaschen und Gläser sind Erzeugnisse im Sinne der REACH-Verordnung. Sie bestehen ganz überwiegend aus Glas. Nach der REACH-Verordnung ist Glas selbst ein Stoff (CAS-Nummer 65997-17-3), der weder aktuell auf der Kandidatenliste steht und aller Voraussicht nach auch in Zukunft nicht auf die Kandidatenliste aufgenommen wird. Daher besteht für das Teil-Erzeugnis aus Glas keine Informationspflicht nach Art. 33 REACH.

Des Weiteren enthalten unsere Flaschen und Gläser keine Stoffe, die auf der Kandidatenliste aufgeführt sind, mit einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent.

Gemäß der REACH-Verordnung ist es nicht erforderlich, für Erzeugnisse Sicherheitsdatenblätter zu erstellen. Auch besteht keine Notwendigkeit, für den Stoff Glas ein Sicherheitsdatenblatt nach Art. 31 REACH zu erstellen, solange die Voraussetzungen des Art. 31 Abs. 1 REACH nicht erfüllt sind, also der Stoff nicht aufgrund der CLP-Verordnung als gefährlich eingestuft wurde.

⁷ <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>; Die Kandidatenliste wird in der Regel zwei Mal im Jahr, im Januar und im Juli, aktualisiert. Nicht jede Aktualisierung führt dazu, dass weitere Stoffe aufgenommen werden, die für die Glasherstellung relevant sind.

7. Einsatz von Nanotechnologie

Glasbehälter (Bedarfsgegenstände nach § 2 Abs. 6 LF BG) sind in ihrer Zusammensetzung frei von nanotechnologischen Bestandteilen.

Die zum Einsatz kommenden Materialien zur Oberflächenbehandlung sind ebenfalls frei von nanotechnologischen Produkten.

Wir bestätigen, dass die Glasbehälter aus unserer Produktion keine nanotechnologischen Materialien enthalten.

8. Schwermetallkonzentration in Behälterglasverpackungen

BV-Glas-Statement Stand: 30. April 2018

Die deutsche Behälterglasindustrie produziert Glasverpackungen rechtskonform nach den Vorgaben des europäischen und deutschen Rechts: Die Konzentration von Schwermetallen in Verpackungen wird in Art. 11 der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Verpackungsrichtlinie – Verpack-RL) geregelt. Danach gilt ein Grenzwert für Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI von 100 mg/kg.

Gleichzeitig gelten für Glasverpackungen Bedingungen, unter denen diese Schwermetallgrenzwerte nicht gelten. Die Entscheidung 2001/171/EG der Kommission vom 19. Februar 2001 legt fest, dass Glasverpackungen den Schwermetallgrenzwert von 100 mg/kg bis zu einer Grenze von 250 mg/kg überschreiten dürfen, wenn die betreffenden Schwermetalle nicht bewusst hinzugegeben werden und die Überschreitung der Grenzwerte auf die Verwendung von Scherben zurückzuführen ist⁸. Nach Artikel 5 der Entscheidung müssen monatliche Kontrollen der Produktion jedes einzelnen Glasofens durchgeführt werden.

Die Europäische Verpackungsrichtlinie wird in Deutschland durch die Verpackungsverordnung (VerpackV) umgesetzt, diese legt in § 13 Abs. 3 VerpackV⁹ fest:

§ 13 Konzentration von Schwermetallen

- (1) *Verpackungen oder Verpackungsbestandteile dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Konzentration von Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI kumulativ 100 Milligramm je Kilogramm nicht überschreiten.*
- (2) *Absatz 1 gilt nicht für*
 1. *Verpackungen, die vollständig aus Bleikristallglas hergestellt sind,*
 2. *Verpackungen in eingerichteten Systemen zur Wiederverwendung,*
 3. *Kunststoffkästen und -paletten, die die Bedingungen des Anhangs II erfüllen.*
- (3) *Abweichend von Absatz 1 gilt für Verpackungen aus sonstigem Glas, die die Bedingungen des Anhangs III erfüllen, ein Grenzwert von 250 Milligramm je Kilogramm.*

Anhang III (zu § 13 Abs. 3)

Festlegung der Bedingungen, unter denen der in § 13 Abs. 1 festgelegte Schwermetallgrenzwert nicht für Glasverpackungen gilt

- (1) *Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI dürfen bei der Fertigung nicht bewusst als Bestandteil zugegeben werden.*
- (2) *Der Grenzwert nach § 13 Abs. 1 darf nur überschritten werden, wenn dies auf den Einsatz von Sekundärrohstoffen zurückzuführen ist.*

⁸ Die befristete Entscheidung 2001/171/EG ist durch die Entscheidung 2006/340/EG ohne zeitliche Begrenzung verlängert worden.

⁹ Am 01.01.2019 wird die VerpackV durch das Verpackungsgesetz (VerpackG) abgelöst. Dort werden in § 5 i. V. m. Anlage 4 VerpackG inhaltlich identische Regelungen getroffen.

Die deutsche Behälterglasindustrie setzt bei der Produktion von Behälterglas keine Schwermetalle ein. Diese gelangen über schwermetallhaltige Gläser (z. B. Kristallglas), die fälschlicherweise über die Glascontainer entsorgt werden, als Sekundärrohstoff in den Glaskreislauf. Der Einsatz von Glasscherben als Sekundärrohstoff trägt nicht nur wesentlich zur Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz bei, sondern ist darüber hinaus auch einer der effizientesten Maßnahmen zur Energieeinsparung und CO₂-Reduzierung. Damit liefert der Einsatz von Sekundärrohstoffen einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und zur Erreichung der Klimaschutzziele in Deutschland.

Die deutsche Behälterglasindustrie hat verschiedene Maßnahmen ergriffen, um den Schwermetallgehalt in Glasverpackungen weiter zu reduzieren. Seit dem Jahr 2011 führen wir die Verbraucherkampagne „Nicht alles passt ins Altglas“¹⁰ durch, die darüber aufklärt, welche Glasarten im Altglascontainer entsorgt werden dürfen. Dabei weist die Kampagne ausdrücklich darauf hin, dass Trinkgläser nicht dazu gehören.

Zusätzlich hat die deutsche Behälterglasindustrie zusammen mit den Glasaufbereitern brancheninterne Standards entwickelt, die Qualitätsvorgaben definieren und somit das Niveau der eingesetzten Sekundärrohstoffe erhöhen.

- Hierzu zählen das Standardblatt T 120 (Definition einer festgelegten Scherbenqualität) und das Standardblatt T 121 (Festlegung von Probennahmen).
- Zur Qualitätsüberwachung setzt die Behälterglasindustrie zudem eine Auditgemeinschaft ein, die Glashütten übergreifend die Prozesse der Aufbereitungsanlagen prüft. Ein detaillierter Auditfragebogen, der regelmäßig dem Stand der Technik angepasst wird, erfasst sowohl Verbesserungspotentiale als auch mögliche Schwachpunkte bei den Aufbereitern. Falls nötig werden Abweichungsberichte erstellt und Korrekturmaßnahmen eingefordert.

¹⁰ Wir informieren über die korrekte Entsorgung von Altglas unter www.was-passt-ins-altglas.de

9. Lieferantenerklärung zu Vegan, Koscher und Halal in Bezug auf Glasbehältnisse

Standardblatt T 131 vom 02.05.2017

EINLEITUNG

Es obliegt nicht dem Hersteller von Glasverpackungen, Lebenseinstellungen oder religiöse Rituale zu bewerten. Über den Einsatz von Glas, über seine Reinigung und Wiederverwendung, sei es als Verpackungsmittel, Trink- oder Essgeschirr, entscheidet allein der Anwender. Die folgenden Bemerkungen sollen zur Entscheidung beitragen.

Verpackungen aus Glas gehören überwiegend zur Kategorie Kalknatrongläser und machen die weitaus größte Menge aller industriell hergestellten Gläser aus. Sie werden aus mineralischen und chemisch hergestellten Rohstoffen erschmolzen. Ein typisches Kalknatronglas besteht zu 70 % bis 75 % aus Sand (SiO_2), zu 11 % bis 16 % aus Natron (Na_2O), zu 9% bis 15 % aus Kalk (CaO) und zu einigen Prozenten aus anderen Stoffen, etwa zum Färben. Der Hauptanteil besteht aus recycelten Altglasscherben. In der Praxis tritt Kalknatronglas in Gestalt von Getränkeflaschen, Lebensmittelgläsern, Verpackungen für Pharma und Kosmetik, Trinkgläsern und Flachglas auf. Kalknatrongläser zeichnen sich durch eine glatte, porenfreie Oberfläche aus, so dass sie z. B. leicht gereinigt und mehrfach verwendet werden können. Glasoberflächen sind inert, d. h. es treten keine chemischen Reaktionen mit dem Füllgut auf.

Glas ist nach dem Herstellungsprozess ein chemisch neutrales, inertes Produkt und frei von organischen Bestandteilen. Gegebenenfalls an Scherben anhaftende Lebensmittelreste können den Schmelzprozess bei ca. 1600 °C nicht überstehen, so dass es sich bei Glasbehältnissen um rein anorganische Produkte handelt.

9.1 *Vegan*

Die vegane Lebensweise, auch Veganismus genannt, ist eine Form des Vegetarismus, bei der keinerlei tierische Produkte konsumiert werden. Ethisch eingestellte Veganer achten auch bei Kleidung und anderen Gegenständen des Alltags darauf, dass diese frei von Tierprodukten sind.

Entsprechend der in der Einleitung aufgeführten Glaszusammensetzung können Glasbehältnisse uneingeschränkt für eine vegane Lebensführung genutzt werden. Tierversuche zum Nachweis der Unbedenklichkeit von Glasverpackungen werden nicht durchgeführt.

9.2 *Koscher*

Der „Schulchan Aruch - Code of Jewish Law“ (Orach Chaim, Siman 451:26) lehrt, dass Glas keine Stoffe absorbiert und somit für milchige und fleischige Speisen verwendet werden darf. Das bedeutet: Ein Jude muss bei Verwendung von Glasbehältnissen oder Geschirr bestehend aus Glas keine Trennung durchführen wie z. B. bei Porzellantellern oder -tassen.

Diese Nutzung steht jedoch unter der Bedingung, dass nach dem Gebrauch das Glas einwandfrei abgespült bzw. gesäubert wird.

Sephardische Juden folgen dieser Regelung direkt. Ashkenazische Juden hingegen trennen auch Glasgeschirr. Das heißt, dass für milchige und fleischige Speisen unterschiedliche Geschirrbestände benutzt werden.

9.3 *Halal*

Gemäß islamischem Ritus darf ein Muslim nur Lebensmittel zu sich nehmen, die „rituell rein“ (*tahir*) sind. Damit ist das Nahrungsmittel für den Muslim erlaubt (*halal*).

Als von sich aus „rituell unrein“ gelten die ursächlichen Unreinheiten wie z. B. Urin, Kot, Kadaver (dazu zählt auch ein nicht islamisch geschlachtetes Tier), Blut, Hund, Schwein und alkoholische Getränke. Neben diesen ursächlichen Unreinheiten kann ein Gegenstand, der von sich aus eigentlich „*halal*“ ist, auch verunreinigt werden, wenn er in einer bestimmten Art mit Unreinem in Berührung kommt. Ein verunreinigter Gegenstand kann u. U. auch wieder gereinigt werden.

Die Frage nach „*Halal*“ umfasst aber nicht nur die Lebensmittel selbst, sondern auch Lebensmittelzusatzstoffe, Verpackungsmaterial bis hin zu Chemikalien in z. B. Kosmetika und Waschmitteln.

Glasbehälter sind von ihrem Herstellungsprozess her gesehen „*halal*“. Sollten Sie aufgrund ihres Nutzungsverhaltens „verunreinigt“ werden (z. B. Befüllung mit Alkohol), können sie über entsprechende Reinigungszyklen wieder in den Zustand „*tahir*“ versetzt werden.

10. Hinweise entsprechend GPSR, VO (EU) 2023/988 für Behälterglas von Wiegand-Glashüttenwerke GmbH

Die Glasbehälter bestehen aus Kalk-Natron-Glas. Sie kommen als Primärverpackungen für Getränke und konservierte Lebensmittel (Füllmedium) zum Einsatz. In dieser Funktion treten sie in direkten Kontakt, mit für den Verzehr gedachten Getränken und Lebensmitteln.

Unsere Glasbehälter erfüllen die Anforderungen für die Einstufung als **sichere Produkte**.

Die Konformität mit dem allgemeinen Sicherheitsgebot ist mit der Einhaltung folgender gesetzlicher Grundlagen und Normen gegeben:

Materialtype	Regulierung	Kap. Nr.	EU / Mitglieds-staat
Verpackung			
Glas	PPWR (EG) 40/2025 Als Lieferant / Hersteller von Behälterglas als Verpackungskomponenten sind wir nicht verpflichtet, eine Konformitätserklärung zu erstellen, da dies in der Verantwortung des Herstellers der Gesamtverpackung liegt.	2.8	EU
Glass	Art. 5 Abs. 4 PPWR Schwermetalle 2001/171/EG und 2009/292/EG gemäß Richtlinie 94/62/EG bleiben gültig (Erwägungsgrund 26)	2.2	
Glas	Art. 5 Abs. 5 PPWR PFAS ist nicht Bestandteil	2,8	
Glas	PPWR (EG) 40/2025 Recyclingfähigkeit 100% unter der Voraussetzung, dass sich Glas von Verschlüssen, Etiketten etc. gut saparieren lässt (DfR als gesamtes Verpackungskonzept)	4 8	EU
Glas	§21 VerpackG (noch bis 11. August 2026)	4	DE
Glas	Entwaldungsfreie Lieferkette (EZ) 2023/1115	2.11	EU
Lebensmittelsicherheit			
Glas	GMP (EG) 2023/2006	2.3	EU
Glas	HACCP VO (EG) 852/2004	2.4	EU
Glas	LMHV Lebensmittelhygiene-Verordnung	2.4	DE
Glas	Rückverfolgbarkeit (EG) 1935/2004	2.5	EU
Glas	LMHV Lebensmittelhygieneverordnung	2.4	DE
Glas	§§30, 31 LFGB Food and Feed Code	2.1	DE
Glas	Anzeigepflicht (EU) 2017/625	2.9	EU
Glas	Bedarfsgegenständeverordnung in der aktuellen Fassung	2.7	DE
Glas	Bedarfsgegenstände nach § 2 Abs. 6 LFGB Behälterglas ist frei von nanotechnologischen Bestandteilen	7	DE
Glas	Erfüllung der Beschaffenheitsanforderungen aus (EG) 1935/2004 und damit keine Verpflichtung zur Abgabe von Konformitätserklärungen	2.7	EU
Glas	(EU) Nr. 1169/2011 Allergene sind im Behälterglas nicht enthalten	5.1	EU
Glas	(EU) 2016/1179 vom 19. Juli 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Bisphenol ist in Behälterglas nicht enthalten	5.2	EU
Glas	(EU) Nr. 1829/2003 Glasbehältnisse sind frei von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) und somit keine Kennzeichnungspflicht	5.4	EU
Glas	(EU) 2024/3190 über das Verwendungsverbot von Bisphenol A (BPA) und anderen Bisphenolen und Bisphenolderivaten für	5.2	EU

	Materialien im Lebensmittelkontakt					
Glas	(EU) 1895/2005 über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Epoxyderivate in Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen	5.5	EU			
Glas	Wasserbeständigkeit nach DIN ISO 719	2.6	EU			
Glas	Lebensmittelkontakt (EG) 1935/2004 (*)Migrationsanalyse Der Übergang von Stoffen auf Lebensmittel liegt innerhalb der Grenzwerte	2.6 (*)	EU			
	- nach Richtlinie 84/500/EWG für nach DIN EN 1388 sowie Richtlinie 2005/31/EG auszuwertende Daten für befüllbare Artikel					
				Blei	Cadmium	
	> 25 mm Höhe < 3 l Füllvolumen			4,0 mg/l	0,3 mg/l	
	- nach ISO 7086-2:2000-03 für Einweggefäße (1. Migration)					
	Behälter-inhalte			Blei	Cadmium	
	< 0,6 l:			1,5 mg/l	0,5 mg/l	
	0,6 l – 3,0 l			0,75 m/l	0,25 mg/l	
	> 3 l			5 mg/l	0,25 mg/l	
	- nach DGCCRF					
	Aluminium			Cobalt	Arsen	Chrom-VI
	1 mg/kg			0,02 mg/kg	0,002 mg/kg	0,03 mg/l
	Heißendvergütung			Gewichtsanteil am Produkt: < 0,005% (EU) 242/2004 Anorganisches Zinn in Lebensmitteln	-	EU
Heißendvergütung	Gewichtsanteil am Produkt: < 0,005% (EU) 2023/915 Höchstgehalte für Zinn (anorganisch) 200 mg/kg Füllgut	-	EU			
KE-Vergütung	Bedarfsgegenstände nach § 2 Abs. 6 LFBG Die zum Einsatz kommenden Materialien zur Oberflächenbehandlung sind frei von nanotechnologischen Bestandteilen	7	DE			
Kaltendvergütung	(EU) 10/2011 Positivliste Anhang 1 Gewichtsanteil am Produkt: < 0,0005% Enthaltene Stoffe entsprechend der Positivliste des Anhangs 1 können enthalten sein	-	EU			
Vergütung (kalt und heiß)	Sind kein Lebensmittelkontaktmaterial im Sinne der EG-Rahmenverordnung 1935/2004 vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen	-	EU			
Vergütung (kalt und heiß)	Entsprechend der Produktzusammensetzung sind keine Lebensmittelallergene aus den Auflistungen der EU-Verordnung Nr. 1169/2011, des Codex Alimentarius enthalten;	-	EU USA Kanadas Asiens			

Vergütung (kalt und heiß)	Entsprechend der Produktzusammensetzung stammen keine Inhaltsstoffe aus pflanzlichen Quellen und sind somit keine gentechnisch veränderten Organismen (GVO) enthalten	-	EU
Vergütung (kalt und heiß)	Entsprechend der Produktzusammensetzung ist nicht bekannt, dass CONEG-Stoffe (Model Toxics in Packaging Legislation) in einer Konzentration von 100 ppm oder mehr enthalten sind;	-	USA
Tinte (Rückverfolgung)	(EU) 1935/2004 Bestandteile sind Lebensmittelkontaktmaterialien klassifiziert.	-	EU
Tinte (Rückverfolgung)	EuPIA / (EU)10/2011	-	EU
Chemikalien			
Glas	REACH VO 1907/2006 Es ist keine REACH – Registrierung erforderlich, weil Form, Oberfläche oder Design die Funktion des der Behältergläser bestimmt, und nicht die chemische Zusammensetzung.	2.8	EU
Glas	Kalk-Natron-Glas eine inerte Substanz, die unter REACH als komplexes Reaktionsprodukt (UVCB-Substanz) eingestuft ist. Einecs no. 266-046-0; CAS no. 65997-17-3 Aufgrund der amorphen, chemisch stabilen Glasstruktur ist eine Freisetzung eingebundener gefährlicher Stoffe nicht zu erwarten. Das Material ist als inert einzustufen.	2.11	EU
Glas	Artikel 33 REACH: Glas enthält keine Stoffe aus der Kandidatenliste. Auf der Grundlage des Artikels 31 (1) REACH besteht keine Notwendigkeit für die Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes.	6	EU
Glas	Anhang XIV der (EC) 1907/2006 Phthalate sind in Behälterglas nicht enthalten.	5,3	EU
Vergütung (kalt und heiß)	REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Artikel 57; • Stoffe auf der SVHC Kandidatenliste (Artikel 59) sind nicht enthalten. • Stoffe der Zulassungsliste Anhang XIV sind nicht enthalten. • Ein Vorhandensein von zinnorganischen Stoffen oberhalb des Deklarationsgrenzwertes im Eintrag 20 des Anhang XVII ist nicht bekannt. • Nonylphenol und Nonylphenolethoxylate, die im Eintrag 46 des REACH-Anhangs XVII aufgeführt sind, sind nicht enthalten. • Toluol, das in Eintrag 48 des Anhangs XVII aufgeführt ist, ist nicht enthalten. • Ein Vorhandensein von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen, die in den Einträgen 50 und 50a des REACH-Anhangs XVII aufgeführt sind, ist nicht bekannt. • Ein Vorhandensein von Bisphenol A oberhalb des Deklarationsgrenzwertes, der in Eintrag 66 des REACH-Anhangs XVII aufgeführt ist, ist nicht bekannt. • Ein Vorhandensein von Diisozyanaten oberhalb des Deklarationsschwellenwertes, der im Eintrag 79 des REACH-Anhangs XVII aufgeführt ist, ist nicht bekannt.	-	EU

Deko/Be- schichtung	Anhang XIV der (EC) 1907/2006 Phthalate sind in Beschichtungen zur Dekoration nicht enthalten.	6.2	EU
Deko/Be- schichtung	REACH Kandidatenliste Die Beschichtungsmaterialien zur Dekoration enthalten keine SVHC .	6.2	EU
Glas	Synthetisches Mikroplastik (EC) 2023/2055 not applicable	5.3	EU

Normen

- DIN ISO 719 Glas - Wasserbeständigkeit von Glasgrieß bei 98 °C - Prüfverfahren und Klasseneinteilung
- DIN EN 13427 ff. Verpackungen - Anforderungen an die Anwendung der Europäischen Normen zu Verpackungen und Verpackungsabfällen
 - CETIE - Normen
 - Alle in den ATLB und STLB genannten Normen

Die Produkte werden nach Kundenanforderung verpackt und erfüllen damit die jeweils geforderten Lagerbedingungen, auch hinsichtlich der eigenen Zerbrechlichkeit der Behälterglasprodukte. Dieser Zustand bleibt durch die Verpackung gewährleistet, solange die Verpackungseinheit unbeschädigt bleibt.

Die Prozesse der Serienfertigung der Glasbehälter sind nach den folgenden Managementsystemen zertifiziert:

- Managementsystem für Food Safety nach FSSC 22000
- Managementsystem für Qualität nach DIN EN ISO 9001

Zu den einzelnen Produkten stehen Datenblätter zur Verfügung, in denen die für die Sicherheit relevanten und wesentlichen Eigenschaften für den bestimmungsgemäßen Gebrauch soweit zutreffend beschrieben sind.

Gefahren, die von einer **unsachgemäßen Verwendung** ausgehen könnten, wurden in einer intern durchgeführten Risikoanalyse bewertet. Hieraus ergeben sich folgende allgemeine Hinweise für den Gebraucher (Abfüller, Getränke- oder Lebensmittelhersteller), der die Glasbehälter zusammen mit einem geeigneten Verschluss in den Handel bringt.

Bei unsachgemäßer Verwendung besteht das Risiko folgender Gefährdungen, die durch entsprechende Warnhinweise zu vermeiden sind:

Unsachgemäße Verwendung	Folgen	Gefährdung	Warnhinweis
Mechanische Beanspruchung durch Fallen, Anstoßen	 Zerstörung und Entstehung von scharfen Splittern	Schnittwunden Augenverletzung	
ungeeignete Aufbewahrungsbedingungen (Temperatur, Innendruck), die zum Bersten des Behälters führen könnten	 Bersten und Entstehung von scharfen Splittern	Schnittwunden Augenverletzung	
Nutzung von Glasbehältern, deren Erscheinungsbild auf den Inhalt eines Getränks- oder Lebensmittels schließen lässt, für Stoffe, die für die Gesundheit schädlich sind		Vergiftung, Verätzung	Glasbehälter für Lebensmittel nicht für Gefahrstoffe verwenden!

Alle Glasbehälter sind mit dem Marken-Logo gekennzeichnet. Bei dem Großteil (bei allen Einwegflaschen und bei den meisten Mehrwegflaschen) befindet sich unterhalb der Mündung eine Laserkodierung mit dem Verweis auf den Produktionstag, das Produktionsjahr, das Produktionswerk, die Produktionszeit und die Produktionslinie.

Auf dem Paletten Zettel befindet sich der eingetragene Handelsname, die Postanschrift und die E- Mail-Adresse. Wir sind als Hersteller über den Inverkehrbringer des gefüllten Glasbehälters und das entsprechende gesetzlich verpflichtende Etikett identifizierbar. Ist dies nicht möglich, wäre dies über das Markenlogo und die Laserkodierung möglich.